

Stellungnahme von PAN Germany zum Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Bearbeitungsstand 29.01.2021

Hamburg, 05. Februar 2021

Seit 1984 informiert das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) über die negativen Folgen des Pestizid-Einsatzes, setzt sich für eine bessere Pestizid- und Chemikalienpolitik sowie für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein. In dem Netzwerk sind neben Einzelpersonen 28 Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Verbraucher, Imkerei und Landwirtschaft zusammengeschlossen. Schwerpunkte der Arbeit von PAN Germany sind Informationsbereitstellung, Beteiligung an gesetzgeberischen Prozessen, Mitwirkung in Gremien und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Erwägungen

Die Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (hier: PflSchAnwV) bildet einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz (APIS), das bereits im September 2019 von der Bundesregierung beschlossen wurde. PAN Germany erwartet, dass alle vereinbarten pestizidrelevanten Maßnahmen des von der Bundesregierung vereinbarten APIS bei der Anpassung der PflSchAnwV und in Kohärenz zum geplanten Insektenschutzgesetz berücksichtigt werden. Dazu zählen:

- ein Anwendungsverbot von Pestiziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen (vgl. APIS 4.1);
- die Umsetzung des Refugialflächenansatz (vgl. APIS 4.2);
- Anwendungsbeschränkungen von glyphosatähnlichen Pestiziden festlegen und die verbindliche Beendigung aller Anwendungen glyphosathaltiger Mittel bis zum 31. Dezember 2023 (vgl. APIS 4.3);
- den Schutz der Insekten bei den Anwendungsregelungen und bei der Zulassung stärken (vgl. APIS 4.4);
- den Einsatz von Pestiziden auf Bundesliegenschaften ab 2020 beenden (vgl. APIS 4.5).

PAN Germany erwartet des Weiteren die Umsetzung relevanter Maßgaben der Rahmen-Richtlinie 128/2009/EG zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden, insbesondere bzgl. Artikel 12 zur „Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten“. Benannt werden hier explizit FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Schutzgebiete im Sinne der Wasserrahmen-Richtlinie, aber auch Gebiete, „die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen [...] genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens“.

Die Position der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist eindeutig: Pestizide sind ein zentraler Faktor für den dokumentierten Schwund der Artenvielfalt¹. Empfehlungen des Sachverständigen-

¹ Brühl C.A. & J.G. Zaller, 2019: Biodiversity Decline as a Consequence of an Inappropriate Environmental Risk Assessment of Pesticides.
<https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fenvs.2019.00177/full>

digenrats für Umweltfragen (SRU)^{2,3}, Empfehlungen der EU Kommission zur Reduktion von Risiken und Verwendung synthetischer Pestizide um 50 Prozent bis 2030 in der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie 2030⁴ sowie die wiederholten Rufe aus der Wissenschaft, dass die Situation dramatisch und der Handlungsbedarf akut sei⁵, müssen von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen und notwendige Schritte zur Überwindung dieser Situation eingeleitet werden. Eine aktuelle Veröffentlichung der Leopoldina⁵ bringt es auf dem Punkt: „Die Auswirkungen der Landnutzung auf die biologische Vielfalt sind vor allem abhängig von der Intensität der jeweiligen Nutzung, insbesondere dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung“ (S. 35). Eine aktuelle Untersuchung zeigt, vor allem Wiesen in der Nähe stark landwirtschaftlich genutzter Flächen sind vom Artenschwund betroffen⁶. Dies verdeutlicht noch einmal, dass der dringend notwendige Schutz der biologischen Vielfalt nicht allein in Schutzgebieten sichergestellt werden kann. Ein wirksamer und nachhaltiger Insektenschutz hängt somit wesentlich von einer besseren Regulierung und einer Reduzierung der Verwendung von Pestiziden ab – sowohl in Schutzgebieten als auch in der Agrarlandschaft.

PAN Germany begrüßt, den - wenn auch sehr späten - Vorstoß des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Anpassung der PflSchAnwV (hier: Entwurf). Es ist wichtig das gegebene Versprechen zu halten, und noch in dieser Legislaturperiode das Insektenschutzpaket, bestehend aus dem Insektenschutzgesetz und der angepassten PflSchAnwV, zu verabschieden. Allerdings greifen die Änderungsvorschläge für die PflSchAnwV viel zu kurz und bleiben weit hinter den im APIS und in der EU-Rahmenrichtlinie beschlossenen Maßnahmen zurück.

Wird der Entwurf nicht noch in wesentlichen Bereichen verbessert und konkretisiert, wird die Bundesregierung aus Sicht von PAN Germany ihr den Bundesbürgern gegebenes Versprechen aus dem Koalitionsvertrag von 2018, die Umwelt für kommende Generationen zu bewahren, den Schutz der biologischen Vielfalt voranzubringen und ein wirksames Engagement gegen das Insektensterben zu zeigen (vgl. Koalitionsvertrag Zeile 616/617) erfolgreich umzusetzen, nicht halten.

Damit die PflSchAnwV doch noch dazu beitragen kann, dieses Versprechen einzulösen, empfiehlt PAN Germany folgende Ergänzungen und Konkretisierungen im Entwurf.

² SRU (2016): Umweltgutachten 2016.

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_HD.pdf?__blob=publicationFile

³ SRU, 2018: Für einen flächenwirksamen Insektenschutz.

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2018_10_AS_Insektenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=19

⁴ Leopoldina, 2020: Biodiversität und Management von Agrarlandschaften.

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_Akademien_Stellungnahme_Biodiversita%CC%88t.pdf

⁵ Ebd.

⁶ Seibold S. et al. (2019): in Spektrum: <https://www.spektrum.de/news/insektensterben-hier-zu-lande-noch-dramatischer/1682738>.

Empfehlungen zum vorliegenden Änderungsentwurf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Neu - Insektenpopulationen auch außerhalb von Schutzgebieten fördern

Der Entwurf enthält keine Regelungen, um den im APIS vereinbarten Refugialflächenansatz (vgl. APIS 4.2) zu regeln. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese wichtige Maßnahme des APIS gänzlich weggelassen wurde. Anwendungsbeschränkungen in Schutzgebieten und an Gewässerrandstreifen reichen nicht aus, um die in der Agrarlandschaft verursachten direkten und indirekten Effekte biodiversitätsschädigender Pestizide annähernd zu kompensieren. Dies kann nur gelingen, wenn Kompensationsmaßnahmen auch auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten erfolgen. Der Refugialflächenansatz regelt über die Gestaltung pestizidfreier Areale innerhalb der Agrarlandschaft eine „ausreichende“ Vielfalt in der Fläche, um den gegenwärtigen Verlusten an Insektenpopulationen entgegen zu wirken. Auf eine kleine Anfrage antwortete die Bundesregierung noch am 15. Juni 2020, sie „...sieht im „Refugialflächenansatz“ eine geeignete Möglichkeit, um die Anwendung von Breitbandherbiziden, sonstigen biodiversitätsschädigenden Herbiziden sowie biodiversitätsschädigenden Insektiziden davon abhängig zu machen, dass Rückzugsflächen auf und angrenzend an den Anwendungsflächen vorhanden sind.“ (Drucksache 19/19927).

Vorschlag: PAN Germany sieht es für dringend geboten an, einen entsprechenden neuen Paragraphen mit einer verbindlichen Anwendungsaufgabe für biodiversitätsschädigende Pestizide im Entwurf aufzunehmen. Unserer Kenntnis nach liegt bereits ein abgestimmter Umsetzungsvorschlag für den Refugialflächenansatz vor, der genutzt werden kann. Aus PAN-Sicht ist dieser Ansatz allerdings nur als Übergang tragfähig, bis der anzustrebende Ausstieg aus dem chemisch-synthetischen hin zu einem agrarökologischen Pflanzenschutz gelungen ist.

Zu § 3b - Der Schutz vor Breitbandherbiziden und die Minimierungs- und Ausstiegstrategie für Glyphosat ist unzureichend geregelt

Die besonders biodiversitätsschädigende Wirkung von Breitbandherbiziden, insbesondere von Glyphosat, sind bekannt. Glyphosat zählt zu den Herbiziden mit dem breitesten Wirkungsspektrum (wirksam gegen alle Pflanzenarten) und mit der zugleich stärksten Wirkung (Mortalitätsrate)⁷. Der Einsatz von Glyphosat führt auf den behandelten Flächen zu einer nahezu vollständigen Vernichtung aller Kräuter und Gräser. Dadurch wird nicht nur die Vielfalt der Flora stark reduziert, sondern allen anderen an Ackerlebensräume gebundenen Arten wie z.B. Insekten oder Feldvögeln flächenhaft die Nahrungsgrundlage entzogen⁸. Das Aktionsprogramm Insektenschutz hat daher neben Anwendungsbeschränkungen von glyphosatähnlichen Pestiziden auch die verbindliche Beendigung aller Anwendungen gly-

⁷ Schütte, G. (2013): Der Biodiversitätsverlust wird durch Glyphosat noch verstärkt. Beitrag in Roundup & Co – Unterschätzte Gefahren, Agrarkoordination & FIA e.V. und PAN Germany (2013) (Hrsg) Agrarkoordination & FIA e.V. S. 10-12. http://archiv.pan-germany.org/pan-germany.org_180405/www.pan-germany.org/download/Glyphosat-Broschuere_2014.pdf

⁸ UBA 2017. Glyphosat: Schritt zurück beim Schutz der biologischen Vielfalt? Online-Beitrag <https://www.umweltbundesamt.de/themen/glyphosat-schritt-zurueck-beim-schutz-der> (Download am 4.2.2021)

phosphathaltiger Mittel bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt. (vgl. APIS 4.3). Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung ihren Bürger*innen die Zusage gemacht „Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden“ (6700-6702). Der Entwurf des PflSchAnwV bleibt hier hinsichtlich der Anwendungsbeschränkungen unzureichend.

Zu § 3b – Besondere Anwendungsbedingungen

§ 3b setzt Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Präparate fest, die jedoch durch Ausnahmen sogleich wieder aufgeweicht werden. Hierzu zählt u.a. die in § 3b (2) Einschränkung, dass eine Anwendung zulässig sei, falls „Maßnahmen nicht [...] geeignet oder zumutbar sind“. Nicht geklärt ist, wer über die Zumutbarkeit entscheidet. Zudem ist der Hinweis darauf, „Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken“ nicht hilfreich. Das „notwendige Maß“ ist definitorisch eng mit dem integrierten Pflanzenschutz verknüpft. Per Definition des PflSchG ist integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Integrierter Pflanzenschutz ist seit 2014 für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend. Der Hinweis im Entwurf darauf, dass die Aufwandmenge auf das notwendige Maß zu beschränken sei, ist demnach nichts anderes als die Aussage, dass sich der Pestizidanwender an bereits geltendes Recht halten müssen und damit unnötig.

§3b (3) 1 schlägt Ausnahmen von den Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Anbausituationen vor, wie der Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren und zur Teilflächenbekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke. Problemunkräuter sind Symptome einseitiger Fruchtfolgen und Defizite im Bereich der guten landwirtschaftlichen Praxis. Statt sich an Praxis- und Forschungsergebnissen aus dem ökologischen Landbau zu orientieren, der bereits Lösungen ohne den Einsatz von Herbiziden entwickelt hat, setzt der Entwurf auf den einfachen, biodiversitätsschädigenden Weg des Glyphosateinsatzes.

§3b (3) 2 schlägt Ausnahmen von den Anwendungsbeschränkungen auf erosionsgefährdeten Ackerflächen vor. Dies ist nicht notwendig, wenn andere innovative erosionsmindernde Anbauverfahren zum Einsatz kommen, wie Mulchsaat ohne Herbizideinsatz, das Einsäen von Untersaaten, Konturenlandwirtschaft oder – auf besonders erosionsgefährdeten Standorten - die Nutzung als Grünland.

§3b (4) erlaubt die flächige Anwendung glyphosathaltiger Präparate auf Grünland in bestimmten Fällen. PAN Germany sieht hier die Notwendigkeit, andere Lösungen für die dargestellten Sonderfälle zu erarbeiten.

Vorschlag:

In §3b (3) 1 Sind die Ausnahmen von den Anwendungsbeschränkungen zurückzunehmen und die Anwendungsbeschränkungen – im Einklang mit dem APIS – auf alle Breitbandherbizide auszuweiten.

§3b (2) ist ausnahmslos zu streichen.

§3b (3) (1) ist wie folgt zu ändern: *„Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nicht zulässig.“*

§3b (3) (2) ist zu streichen.

§3b (4) ist wie folgt zu ändern: *„Eine flächige Anwendung auf Grünland ist unzulässig.“*

Zu § 4 - Alle Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz berücksichtigen

Die im Entwurf unter § 4 vorgeschlagenen Pestizid-Anwendungsverbote in „Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz“ beschränken sich auf eine stark eingeschränkte Auswahl bestimmter Naturschutzgebiete und Bereiche mit ökologischer Bedeutung. **Der Entwurf schließt damit alle Flächen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten von diesen Regelungen aus, die nicht unter die deutschen Schutzgebietsdefinitionen fallen. Dadurch verkleinert sich die Fläche, für die die Anwendungsverbote gelten erheblich.** Im APIS wurde ein Anwendungsverbot von Pestiziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen beschlossen (vgl. APIS 4.1). Dort werden allerdings auch explizit FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete mit Bedeutung für den Insektenschutz aufgeführt. Hinzuweisen ist auch auf den Artikel 12 in der Rahmen-Richtlinie 128/2009/EG zum Schutz besonderer Gebiete. Definiert sind diese unter anderem als „Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden“. **Das BMEL setzt also im Entwurf weder die vereinbarten Maßgaben des APIS noch das EU-Recht adäquat um. Dies ist ein deutliches Defizit im Entwurf, das korrigiert werden muss.**

Vorschlag: Ergänzung des § 4, Absatz 1 ... *„sowie in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz sowie in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG“.*

Zu § 4 - „Biodiversitätsschädigend“ vollumfänglich definieren

In Schutzgebieten soll zukünftig die Anwendung von Herbiziden und von biodiversitätsschädigenden Insektiziden verboten werden. Darunter werden im Entwurf nur solche Insektizide gefasst, die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als „bienengefährlich“ (B1) gekennzeichnet sind. **Auch hier weicht der Entwurf weit von den Vereinbarungen im APIS ab und ist fachlich nicht nachzuvollziehen,** denn es ist de

fakto eindeutig, dass sich die Biodiversität der Natur nicht nur auf das Vorhandensein von Honigbienen beschränkt. Außerdem sind viele Insektizide nicht mit B1 gekennzeichnet, obwohl sie nicht spezifisch, sondern breit und stark schädigend auf Nichtziel-Insekten wirken. Diese Insektizide würden aus der Verbotsregelung herausfallen, beispielsweise das Pyrethroid lambda-Cyhalothrin.

Vorschlag: Aus PAN-Sicht müssen weitere Kriterien definiert werden, um biodiversitätsschädigende Insektizide zu identifizieren. Solange noch keine spezielle Klassifizierung für „Biodiversitätsschädigend“ vorliegt, können und müssen andere, bereits vorhandene Klassifizierungen ergänzend hinzugezogen werden. Hier sind mehrere Optionen möglich:

A) Ergänzung von Insektiziden der Stufe B2 und B3⁹, sowie solche, die schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen (NN400 Auflage) oder für Raubmilben und Spinnen (NN3002 Auflage) sind, die schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten sind (NN 410) sowie solche Mittel, die unter GHS als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ eingestuft sind. Ggf. sind weitere Kriterien zu ergänzen.

B) Eine andere Option wäre es, die Verwendung in Schutzgebieten nur für Insektizide mit geringem Risiko gemäß Art. 47 der Zulassungs-VO zu erlauben. Dies würde auch den Maßgaben des Art. 12 in der Rahmenrichtlinie 128/2009//EG entsprechen, wonach die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen sind, wobei die Verwendung von Pestiziden mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen der Vorzug zu geben ist. Im Green Deal wird das Ziel beschrieben, verstärkt die Zulassung von solchen low-risk Pestiziden voranzutreiben.

C) Eine dritte Option wäre die Begrenzung auf solche Insektizide die im Ökolandbau zugelassen sind, mit einer ergänzenden Einschränkung hier zugelassener breitbandig wirksamer Insektizide wie Pyrethrine, Spinosad oder Neem.

Es ist zudem fachlich nicht nachvollziehbar, warum sich die pestizidrelevanten Maßnahmen des APIS auf Herbizide und auf biodiversitätsschädigende Insektizide beschränken. Auch andere Pestizide können unspezifisch biodiversitätsschädigend bzw. insektenschädlich wirken. So können auch bestimmte Fungizide, insbesondere in Kombination mit anderen Pestiziden, auf Insekten- oder Wildtierpopulationen schädlich einwirken. So hat beispielsweise das Insektizid Mospilan SG mit dem Wirkstoff Acetamiprid eine B4 Einstufung. In Mischung mit dem ebenfalls als B4 eingestuften Fungizid Proline mit dem Wirkstoff Prothioconazol, erhöht sich die Bienengefährlichekeit der Mischung auf B1!¹⁰

⁹ Wir erinnern an dieser Stelle, an das große Bienensterben 2008, dem zehntausende Bienenvölker zum Opfer fielen. Verantwortlich war das Insektizid Clothianidin der Firma Bayer CropScience. Das im Saatgutbehandlungsmittel Poncho mit einer B3 Einstufung bei der Maisaussaat abgerieben wurde und auf benachbarte Äcker geweht und dort von Bienen aufgenommen wurde. An den Folgen starben Millionen Bienen. Trotz verbesserter Technik und überarbeiteter Auflagen für die Beizung, ist eine abriefreie Ausbringung von gebeiztem Saatgut nicht möglich.

¹⁰ Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Pflanzenschutzdienst, 16.01.2021, Bienengefährlichkeit von Tankmischungen in Winterraps. <https://pflanzenchutzdienst.rp-giessen.de/ackerbau/ratgeber->

Vorschlag: Ergänzen des § 4 Absatz 2 um „*andere biodiversitätsschädigende Pestizide und Pestizidgemische*“

Zu § 4 – Keine Ausnahmen vom Verwendungsverbot in Schutzgebieten

§ 4 regelt Ausnahmen, beispielsweise für den Anbau von Frischgemüse und der Saatgutvermehrung, von den festgelegten Verwendungsverboten in Schutzgebieten für bestimmte Pestizide. Ausnahmen von Anwendungsverboten in Schutzgebieten sollen nach dem Entwurf, für alle hier subsummierten Pestizide, mit Ausnahme von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium, zur „*Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden*“ bei der zuständigen Behörde beantragt werden dürfen. PAN Germany kritisiert, dass der Begriff des „erheblichen Schadens“ nicht konkretisiert wird, ebenso wie die Frage, wie diese wirtschaftlichen Schäden mit anderen Schäden z.B. für die Artenvielfalt in dem Schutzgebiet oder der chemischen Gewässerqualität verrechnet werden. **Es besteht daher der berechtigte Einwand, dass der Zweck des Paragraphen durch die Rückausnahme konterkariert wird.** Zudem beweisen aus Sicht von PAN Germany alternative nicht-chemische Anbauverfahren, dass keine anbautechnische Notwendigkeit für Ausnahmen besteht. Statt auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes sollte falls notwendig, auf andere Weise ein Ausgleich zwischen Umweltschutz- und Agrarinteressen hergestellt werden, beispielsweise über eine finanzielle Lenkung und über Entschädigungen.

Vorschlag:

§ 4 Absatz 1, Satz 3, Unterpunkt 1 (im Entwurf nicht nummeriert): streichen.

§ 4 Absatz 1, Satz 3, Unterpunkt 2: streichen der Textpassage „*zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder*“

Zu § 4a - Schutz vor Pestizideinträgen für alle ökologisch relevanten Gewässer

Zur Anwendung an Gewässern (§ 4a) schlägt der Entwurf einen allgemeinen Spritzabstand von zehn Metern Breite vor, wenn dauerhaft begrünte Randstreifen von 5 Metern Breite an Gewässern vorhanden sind, sofern ihr Einzugsgebiet größer als 10 Quadratkilometer ist. **Damit wird der überwiegende Anteil der Oberflächengewässer in Deutschland, deren Einzugsgebiet unter 10 Quadratkilometern liegt, von dieser Schutzmaßnahme ausgenommen. Die Maßnahme verfehlt somit den Zweck der Verordnungsanpassung, auch weil kleine Gewässer für den Insektenschutz und für den Erhalt der Artenvielfalt eine bedeutende Rolle spielen.** Außerdem zeigen die ersten Monitoringbefunde von Kleingewässern in der Agrarlandschaft, dass rund 60 % der Proben nach Regenereignissen die aktuell für die Zulassung gültigen RAK-Werte der untersuchten Wirkstoffe überschreiten. In den Proben konnten bis zu 10 gleichzeitige Überschreitungen von RAK-Werten nachgewiesen werden. Das für 2023 angestrebte Ziel im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP), dass 99 % der ereignisbezogenen Proben eines Jahres die RAK-Werte zur Absicherung des

in der Zulassung angestrebten Schutzniveau einhalten, wird somit für diese erste Stichprobe aus dem Jahr 2018 deutlich verfehlt.¹¹ Weitere Ergebnisse stehen kurz vor der Veröffentlichung, **die ersten Befunde unterstreichen aber die Notwendigkeit, dass besonders Kleingewässer in der Agrarlandschaft eines besseren Schutzes vor Pestizideinträgen bedürfen.**

Die Begrenzung auf größere Gewässer steht zudem im Widerspruch zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes, wonach nur kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Randstreifen-Regelungen ausgenommen werden sollen (kleine Entwässerungskanäle u. ä.). Des Weiteren sollte bei der Festlegung von Schutzstreifen nicht nur die Abdrift, sondern alle Eintragspfade wie Run-off und auch Ferntransport über die Luft betrachtet werden. Die Gewässerüberwachung belegt, dass trotz pestizidspezifischer Abstandsauflagen Gewässereinträge nicht sicher vermieden werden können.

Der Effekt der vorgeschlagenen Maßnahme wird noch weiter gemindert, weil der Entwurf in Absatz 2 die Möglichkeit anbietet, zur „Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden“ eine Ausnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Begriff des „erheblichen Schadens“ bleibt auch hier unkonkret, ebenso wie die Frage, wie diese Schäden mit anderen Schäden z.B. für die Wasserwirtschaft gemäß dem Verursacherprinzip verrechnet werden. **Es besteht daher der berechnete Einwand, dass der Zweck des Paragraphen durch die Rückausnahme konterkariert wird.** Statt auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes sollte auf andere Weise ein Ausgleich zwischen Umweltschutz- und Agrarinteressen sichergestellt werden, beispielsweise über eine finanzielle Lenkung und über Entschädigungen.

Vorschlag: PAN empfiehlt unter Absatz 1 die ersatzlose Streichung der Einschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km². Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Kleinstgewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, wie im Entwurf des Insektenschutzgesetzes vorgeschlagen, ist denkbar. Außerdem sollte der ganzjährig begrünte, pestizidfreie Randstreifen statt 5 Meter auf 10 Meter vergrößert werden, um einen ausreichenden Schutz und Raum für die Entwicklung von Insekten, Wildtieren und Pflanzenbewuchs zu gewährleisten. Bei Hanglage empfiehlt sich ein erweiterter Spritzabstand von 20 Meter.

Unter Absatz 2 ist zudem folgende Textpassage zu streichen: „zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder“.

Neu - Hin zu pestizidfreien Kommunen – Pestizidverbot in HuK und auf öffentliche Flächen

Der Entwurf schlägt unter § 9 vor, glyphosathaltige Mittel im Haus und Kleingarten (HuK) und auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu verbieten. Das ist positiv zu bewerten. Aus PAN Sicht sollte sich ein solches Verbot aber auf alle chemisch-synthetischen Pestizide beziehen, denn diese gehören nicht in ungeschulte Laienhand. Für Flächen, die von der Allgemeinheit betreten werden, sollten entsprechende Verbotsregeln gelten. Damit

¹¹ Müller A. & K. L. Hitzfeld (2020): Kleingewässermonitoring – Realitätscheck der Umweltrisikobewertung von Pflanzenschutzmitteln. Wasser und Abfall, 3/2020, S. 37-42

würde die zweite Maßgabe des Art. 12 der Rahmen-Richtlinie 128/2009/EG in deutsches Recht umgesetzt, wonach Minimierung und Verbote bzw. Beschränkungen auf low-risk Produkte erfolgen sollen in „Gebiete[n], die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;“

Vorschlag: Neuer Paragraph 4b: *„Die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und im Haus- und Kleingarten sind nur nicht-synthetische Mittel mit geringem Risiko gemäß Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestattet. Die Anwendungsbeschränkung wird nach einer zweijährigen Übergangsphase nach Inkrafttreten der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung rechtswirksam.“*

Zu § 9 - Anwendungsvorschrift

Der erste Satz unter § 9 ist nicht verständlich. Dort heißt es: „Glyphosat und Glyphosat-Trimesium (Anlage 1 Nummer 27a und 27b) unterliegen dem Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1 sind erst ab dem 1. Januar 2024.“ PAN Germany erwartet, dass der verabredete Glyphosatausstieg konsequent umgesetzt und nicht zurückgenommen wird.

Vorschlag: Ändern in „Glyphosat und Glyphosat-Trimesium unterliegen ab dem 1. Januar 2024 dem Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1 und werden in Anlage 1 Nummer 27a und 27b aufgelistet.“

Zu 6 b): Die Ausweitung der Anwendungsbeschränkung für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium in Anlage 3 A um das Anwendungsverbot in Haus- und Kleingärten sowie auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Vorschlag: Als Ergänzung schlagen wir eine Ausweitung der Anwendungsverbote für glyphosathaltige Mittel und wirkungsgleiche Mittel auf Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sowie auf Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten vor (vgl. APIS 4.3). Glyphosat bzw. sein Abbauprodukt AMPA werden nicht systematisch im Gewässermonitoring beprobt. Wenn sie aber untersucht werden, dann finden sich die Stoffe vergleichsweise häufig, nach einer LAWA-Studie von 2016 bundesweit an etwa 40% bis 60% der untersuchten Messstellen in Konzentrationen oberhalb von 0,1 µg/l¹².

Zu 6 a) und c): Der Entwurf sieht vor, in Anlage 3 die Nummern 1a, 5a und 7 aufzuheben. Dies betrifft die Anwendungsbeschränkungen für die Neonikotinoide Imidacloprid, Chlothianidin und Thiamethoxam. Werden die genannten Wirkstoffe hier gestrichen, sehen wir die Gefahr, dass Notfallzulassungen auch für diese besonders zu schützenden Gebiete erlassen werden können. Dies muss verhindert werden.

Vorschlag: Keine Streichungen der Nummern 1a, 5a und 7 in Anlage 3.

¹² LAWA (2016): Mikroschadstoffe in Gewässern

Zu E - Alle Kosten berücksichtigen

Kosten und Erfüllungsaufwand: im Entwurf wird nach Auffassung von PAN zu eindimensional nur an den finanziellen Aufwand gedacht, den die Landwirtschaft mit den Anpassungen möglicherweise aufbringen muss. Berücksichtigt müssen aber auch andere Wirtschaftszweige und deren Kosten, die durch ein weiteres Nicht-Handeln verursacht würden, wie beispielsweise die Reinigungs-Kosten der Wasserversorger zur Beseitigung von Pestizidkontaminationen. Entstehende positive Kosteneffekte der geplanten Maßnahmen werden nicht mitbedacht (gegengerechnet). PAN Germany fordert deshalb die Einbeziehung aller kurz- und langfristig entstehenden Kosten durch Nicht-Handeln – wirtschaftlich, sozial, und ökologisch und verweisen auf das in der EU verankerte Verursacherprinzip.